

Abbau des Börsenmoratoriums.

Der am Sonntag veröffentlichten Verwarnung vor Ausbreitung der Effektenpekulation im freien Börsenverkehr folgt jetzt von zuständiger Seite eine neue Erklärung, welche einschneidende Maßnahmen zwecks Abbaues des seit einem Jahre bestehenden Börsenmoratoriums ankündigt. Mit dieser Regelung wird auch denjenigen Börsenmitgliedern, die an einen scharfen Eingriff der Börsenbehörden nicht recht glauben wollten, der volle Ernst der Lage klar werden. Die neue Erklärung lautet:

Mit Genugtuung ist an den maßgebenden Stellen die Beobachtung gemacht worden, daß unsere Banken und Bankiers die Berechtigung der lezhin ergangenen Warnung vor Ausbreitung der Effektenpekulation anerkennen. Es kommt nun vor allem darauf an, die Mahnung dauernd wirken zu lassen, damit die Notwendigkeit entfällt, scharfe Maßregeln zu ergreifen. Alle Beteiligten werden darin übereinstimmen, daß, wenn wir die Interessen des Reichs ernsthaft wahren wollen, das, woran am Sonntag erinnert worden ist, nicht von heute auf morgen vergessen werden darf. Ein wichtiges Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles und gleichzeitig zur Wiederherstellung möglichst geordneter Verhältnisse im Wertpapierhandel ist neben einer durchgreifenden Einschränkung der Kreditgewährung für die Zwecke des Effektenverkehrs der weitere Abbau des Börsenmoratoriums. Bisher ist in dieser Hinsicht nur wenig geschehen. Man hat sich darauf beschränkt, im Herbst vergangenen Jahres die Abführung eines Einschusses von 5% der Schuldsomme von Lombards ohne Ueberdeckung (Reports) und bei sonstigen feinerzeit per Ultimo Juli 1914 abgeschlossenen Wertpapiergeschäften zugunsten der Geldgeber oder Verkäufer zu bestimmen. Darüber hinaus ist im wesentlichen nur dahin gewirkt worden, daß solche Engagements, die mit Risiken für den Käufer oder Geldnehmer abzuwickeln sind, glattgestellt werden. Aber auch bei dieser zum ersten Male im vorigen Monat beschlossenen Maßregel ist kein eigentlicher Zwang ausgeübt, sondern nur ein erhöhter Zinsfuß angedroht worden. Ganz unberührt geblieben sind bisher von den Abbaubestimmungen die aus der Entnahme von Ultimogeld herrührenden Verpflichtungen, die Börsenlombards mit vereinbarter Ueberdeckung. Es wird nun an den maßgebenden Stellen als erforderlich betrachtet, auf sämtliche seit dem Juli 1914 noch laufenden Verpflichtungen den Abbau zu erstrecken, und zwar denkt man zunächst an eine Rückzahlung von 10% des ursprünglichen Schuldbetrages. Dabei würde der Börsenvorstand dafür zu sorgen haben, daß in besonders geeignet erscheinenden Fällen seitens des Geldgebers eine gewisse Rücksicht geübt werden kann.

Ein Abbau des Börsenmoratoriums erscheint abgesehen von den erwähnten Gründen vor allem auch im Interesse des Ansehens der Börse als erforderlich. Dem gleichen Zwecke dient die von der Regierung beabsichtigte schärfere Kontrolle des freien Marktes; denn wollte die Effektenpekulation sich von neuem in übermäßiger Weise betätigen, so könnte das dem Ansehen der Börse nur schaden.